

Besondere, mit der Durchführung eines Auftrages verbundene einmalige Kosten, wie Abnahmebedingungen usw., dürfen in tatsächlich entstandener Höhe weiterberechnet werden.

Die Typenreihe AN 31 002 ersetzt die Normalreihe ZVL und DW.

Preisliste 1
Einheits-Stirnradgetriebe, zweistufig, Typenreihe
AN 31 002

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Fertiggewicht kg	Preis pro Stück DM
1	31 002/240	80	616,—
2	» /305	155	792,—
3	»> /340	* 210	968,—
4	» /384	290	1 144,—
5	» /430	390	1 364,—
6	w /480	560	1 848,—
7	» /539	700	2 200,—
8	» /605	950	2 772,—
9	» /680	1270	3 608,—
10	>> /765	1660	4 532,—
11	» /855	2230	5 896,—
12	» /960	3200	7 920,—
13	JJ /1080	4100	10 120,—
14	>>f /1210	5350	13 200,—

Preisliste 2
Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „ZVL“

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Fertiggewicht kg	Preis pro Stück DM
1	ZVL 15	70	704,—
2	„ 16	93	836,—
3	„ 21	115	946,—
4	„ 22	168	1 056,—
5	„ 27	220	1 276,—
6	„ 28	300	1 474,—
7	„ 32	360	1 672,—
8	„ 33	493	2 068,—
9	„ 42	605	2 464,—
10	„ 43	750	2 948,—
11	„ 53	895	3 256,—
12	„ 54	1000	3 630,—
13	„ 69	2000	6 600,—
14	„ 70	2775	8 844,—
15	„ 84	3550	10 912,—
16	„ 107	5005	14 960,—

Preisliste 3
Stirnradgetriebe, zweistufig, alte Reihe „DW“

Lfd. Nr.	Typen-Nr.	Fertiggewicht kg	Preis pro Stück DM
1	DW 12	200	1 144,—
2	„ 14	280	1 386,—
3	„ 16,5	400	1 738,—
4	„ 18,5	560	2 310,—
5	„ 21	750	2 904,—
6	„ 23	1100	3 916,—
7	„ 25	1380	4 928,—
8	„ 27,5	1750	5 984,—
9	„ 30	2150	7 084,—
10	„ 35	2600	8 272,—
11	„ 40	3400	10 560,—

Preisordnung Nr. 652.

— Anordnung über die Preise für Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen —

Vom 14. Oktober 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 3612 — Elektro-Generatoren und Stromerzeugungsanlagen — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

- Preisliste 1 Gleichstrom-Generatoren
„ 2 Drehstrom-Generatoren
„ 3 Turbogeneratoren
„ 4 Stromerzeugungsanlagen
„ 5 Ergänzungspreisliste

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Weichen die Ausführungen von den Angaben in den Preislisten Nr. 1 bis 4 ab, sind Zu- bzw. Abschläge entsprechend der Ergänzungspreisliste Nr. 5 zu berechnen. Die Zu- und Abschläge der Ergänzungspreisliste beziehen sich auf die Grundpreise der Preislisten Nr. 1 bis 4, soweit dort nicht etwas gegenteiliges festgelegt ist.

(3) Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanzüge einzureichen.

(2) Ersatzteile sind entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) mit 6% Gewinn zu kalkulieren. Dies gilt sinngemäß auch für nicht volkseigene Betriebe.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den nach Absätzen 1 und 2 erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden